

**Schutzkonzept
des SC Kirchenthumbach e. V.**

1 Allgemeines

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins, für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention hat der Vorstand des SC Kirchenthumbach auf seiner Vorstandssitzung am 05.12.2019 beschlossen, dass ein Kinderschutz im Verein erarbeitet und als Schutzkonzept niedergelegt werden soll.

Die in den letzten Jahren in den Medien bekannt gewordenen Vorfälle von sexualisierter Gewalt und sexuelle Übergriffe haben die Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisiert. Das Ausmaß ist weit größer als zu vermuten.

Die Zahlen der Bayerischen Sportjugend zur sexuellen Gewalt in Deutschland sind erschreckend:

- Jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder sechste bis zehnte Junge unter 18 ist betroffen.
- Männer und Frauen kommen als Täter und Täterinnen in Betracht (85 - 90 % männlich).
- Dabei kommen die Täter und Täterinnen aus allen Altersgruppen (1/3 sind unter 21 Jahre alt).
- Die Täter und Täterinnen kommen meist aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen (Familie ca. 20-30 %, Bekannte ca. 50 %, Fremde ca. 10 -15 %).

Das vorliegende Schutzkonzept dient der Prävention und soll Handlungsmöglichkeiten für den Verdachtsfall und bei tatsächlicher sexualisierter Gewalt aufzeigen.

Des Weiteren soll das Schutzkonzept als erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess verstanden werden. Es soll dazu beitragen dass die Verantwortlichen des Vereins ihr Verhalten reflektieren, sich am Verhaltenskodex und am Handlungsleitfaden zu orientieren. Zudem beschreibt es die wichtigsten Handlungsfelder zum Schutz von sexualisierter und sonstiger Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. ¹

1 <https://www.bfv.de/spielbetrieb-verbandsleben/vereinsunterstutzung/pravention-sexuelle-gewalt>

2 Begriffsdefinition

Um Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und sexualisierte Gewalt besser erkennen zu können, ist eine Verständigung zur Definition wichtig.

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

Die oben genannte sozialwissenschaftliche Definition ist umfassender als die rechtliche Definition, denn sie bezieht alle strafbaren Handlungen ein, kann aber auch Handlungen umfassen, die nicht unter Strafe stehen. Die rechtliche Definition von sexualisierter Gewalt umfasst ausschließlich diejenigen Handlungen, die unter Strafe stehen.

Der SC Kirchenthumbach verwendet die sozialwissenschaftliche Definition, um auch solche Handlungen einzubeziehen, die verletzend und entwicklungspsychologisch problematisch, aber nicht strafbar sind.

Diese Handlungen können sehr verschieden sein: Sie reichen von anzüglichen Bemerkungen und mehrdeutigen Nachrichten, die nicht unter Strafe stehen, über Handlungen an den Kindern oder Jugendlichen, das Zeigen von expliziten Inhalten oder der Vornahme von Handlungen an Kindern und Jugendlichen.

Es gibt beim Thema sexualisierte Gewalt verschiedene Begriffe, die sexuelle Missbrauchshandlungen beschreiben. Wie unterscheiden sie sich voneinander bzw. wann werden sie wie genutzt?

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ oder „Kindesmissbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien, in der Politik und im Strafgesetzbuch verwendet. Die Begriffe „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ gegen Kinder und Jugendliche werden häufiger in Fachpraxis und Wissenschaft genutzt. Diese Formulierungen machen die Schwere der Taten deutlich und stellen heraus, dass es sich dabei um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Sie sind niemals eine sexuelle Erfahrung, sondern immer Gewalt.

Vielfach wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ als unpassend kritisiert, weil Missbrauch immer auch einen legitimen Gebrauch voraussetzen würde, was aber bei Sexualität gegenüber Kindern grundsätzlich ausgeschlossen ist. Gegen diese Kritik spricht, dass gerade der Missbrauch des Vertrauens von betroffenen Kindern oder Jugendlichen das Wesen dieser Taten ausmacht, er in der Bevölkerung sehr verbreitet ist und auch im Strafrecht nach wie vor gebraucht wird. Außerdem wird bei den Begriffen „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierter Gewalt“ im Gegensatz zum Begriff „Missbrauch“ weniger deutlich, dass es sich auch dann um sexuelle Gewalt handeln kann, wenn dabei keine körperliche Gewalt zum Einsatz kommt.²

2 <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

3 Vorstandsbeschluss

des SC Kirchenthumbach

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention hat der Vorstand des SC Kirchenthumbach auf seiner Vorstandssitzung am 05.12.2019 beschlossen, dass ein

Kinderschutz im Verein

erarbeitet wird.

01 – Der Vorstand benennt als **Vereinsverantwortlichen** für das Thema Kinderschutz im Verein den Jugendabteilungsleiter Stephan Schmidt.

02 – Der Vorstand will am Ende des Konzeptes einen **Ansprechpartner** (Anlaufstelle) innerhalb des Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall einrichten:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen

Der Ansprechpartner wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz einen Vorschlag für die konkrete Festlegung seiner Aufgaben und der Handlungsabläufe im Falle einer Beschwerde oder eines Vorfalls zu erarbeiten. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

03 – Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern einen Vorschlag für einen **Verhaltenskodex** im Verein zu entwerfen. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

04 – Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit dem BFV für alle Trainer und Betreuer des Vereins eine **Informationsveranstaltung** durchzuführen.

Hier sollen gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen werden. Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden durch den Vorstand untersucht und zur Ahndung gebracht.

05 – Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das **erweiterte Führungszeugnis** unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen.

Die Aufforderung zur Beantragung der Einsicht in die **erweiterten Führungszeugnisse** hat bis spätestens zum dritten Monat nach Aufnahme der Trainertätigkeit zu erfolgen.


Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse ist alle drei Jahre zu wiederholen.

06 – Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, für den Fall eines konkreten Vorfalles **Interventionsleitlinien im Krisenfall** zu erstellen, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen sowie die Einbindung Dritter enthalten.

07 – Der Verein wird das Thema Kinderschutz offensiv **in die Vereinsöffentlichkeit kommunizieren**.

08 – Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird zusammen mit dem Ansprechpartnern beauftragt, mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, **Kontakt aufzunehmen**, z.B. dem BFV, dem BJR, dem Jugendamt etc.

Vorstand
05.12.2019



Josef Reisner

Kirchenthumbach,

4 Elternbrief

SC Kirchenthumbach e.V.

www.sc-kirchenthumbach.de
Eschenbacher Straße 51
91281 Kirchenthumbach
☎: Sporthalle 09647 / 1068



1. Vorsitzender: Josef Reisner
Bachgasse 4
91281 Kirchenthumbach
☎: 09647 / 91 23 32 u. 0171 / 4849650
E-Mail: 1.vorstand@sc-kirchenthumbach.de

Liebe Eltern,

Kirchenthumbach, Juni 2021

Ihr habt eines oder mehrere eurer Kinder beim SC Kirchenthumbach angemeldet. Darüber freuen wir uns sehr, denn wir sind davon überzeugt, dass Sport für die Entwicklung der Kinder wichtig ist. Neben dem Sport lernen Kinder viel über Teamgeist und Fairness und gewinnen so ganz nebenbei noch mehr Freunde und Freundinnen hinzu.

Mit diesem Elternbrief möchten wir euch darüber informieren, dass der SC Kirchenthumbach mit der Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes begonnen hat. Damit gewinnt der Kinderschutz neben dem Sport, Spiel, Spaß und den Feiern im Sportverein große Bedeutung.

Der SC Kirchenthumbach versteht unter Kinderschutz auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt oder Kindesmissbrauch. Niemand möchte sich vorstellen, dass sein Kind betroffen ist. Die Fakten zeigen, dass sexualisierte Gewalt an Kindern überall vorkommen kann, wo Kinder sind. In der Familie, im Verwandten- und Freundeskreis, in Kitas, Schulen, auf dem Spielplatz, in der Kirche, in Vereinen und auch in Sportvereinen. In den Medien, Zeitungen, Fernsehen und Internet wird zunehmend darüber berichtet.

Ihr als Eltern und wir als Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Verantwortliche des SC Kirchenthumbach wünschen uns nichts mehr, als dass die Kinder und Jugendlichen mit Freude ihren Sport ausüben können.

Das war bisher so und das soll auch in Zukunft so bleiben.

Daher haben der Vorstand und die Geschäftsführung des SC Kirchenthumbach beschlossen **vorbugend** den Kinderschutz im Verein mit einem Schutzkonzept für Kinder aktiv anzugehen.

Wir sind davon überzeugt, dass der gelebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein Qualitätsmerkmal für jeden Sportverein darstellt.

Ein aktiver Kinderschutz lebt davon, dass sich möglichst viele Menschen daran beteiligen. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen, wir wollen aber auch die Kinder und Jugendlichen miteinbeziehen. Wir haben eine Arbeitsgruppe gegründet, in der Eltern (Raimund Lindlbauer), Trainer*innen und Übungsleiter*innen aus allen Sparten (Thomas Freiberger, Nicole Schusser-Schindler, Mechthild Eisend-Smith), Vorstand (Nicole), Jugendkontakt (Leopold Mückl) und der Leiter der Jugendabteilung (Stephan Schmidt) beteiligt sind. Diese Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen, plant und organisiert die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Elisabeth Scherb von der Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Frauen und Kindern – Dornrose e.V. – in Weiden begleitet die Arbeitsgruppe fachlich.

Geplant sind Trainer*innen-Fortbildungen und Workshops für Kinder und Jugendliche.

Auf der Homepage des SC Kirchenthumbach wollen wir euch über weitere Aktivitäten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes informieren.

Bei Fragen wendet euch gerne an Stephan Schmidt.

Josef Reisner
1. Vorstand

Stephan Schmidt
Jugendabteilungsleiter

2. Vorsitzende: Nicole Schusser-Schindler
3. Vorsitzender: Reinhard Hörl
Geschäftsführer: Gerhard Fronhöfer
Schatzmeister: Philipp Kroher
Schriftführerin: Martina Heindl

☎: 09647 / 92 93 28
☎: 09647 / 92 98 43
☎: 09647 / 82 69
☎: 09647 / 13 80
☎: 09647 / 91 20 40

5 Die drei Säulen des Konzeptes

5.1 Erweitertes Führungszeugnis

Der SC Kirchenthumbach ist als Verein gem. § 72a SGB VIII in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet bei der Aufnahme einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe durch einen Betreuer/Betreuerin oder eines Trainers/Trainerin ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe besser geschützt werden.

Der SC Kirchenthumbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu entscheiden, für welchen ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeiten Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. So soll sichergestellt werden, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ein Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und dieses ausnutzen können. Entscheidende Kriterien sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.³ Diese Kriterien treffen insbesondere auf alle Beschäftigten als Betreuer/Betreuerin, Trainers/Trainerin einer Jugendmannschaft, Abteilungsleiter und der Vorstandschaft zu, weshalb für diesen Personenkreis grundsätzlich vor Beginn der Aufnahme einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis angefordert wird bzw. anzufordern ist. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hat im 3-jährigen Rhythmus zu erfolgen.

Beim SC Kirchenthumbach wird das erweiterte Führungszeugnis durch den Schriftführer oder Schriftführerin angefordert. Dort werden auch die Nachweise aufbewahrt.

Um den Datenschutz zu wahren, gibt es die Möglichkeit der Einsichtnahme durch die Gemeinde. Dadurch kann umgangen werden, dass die Vorstandschaft direkt Einblick in das erweiterte Führungszeugnis hat.

Auf der Seite des Landratsamtes Neustadt Waldnaab werden sowohl ein Einzelantrag, ein Sammelantrag und eine Bescheinigung der Gemeinde zum erweiterten Führungszeugnis angeboten (<https://www.neustadt.de/familie-bildung/kreisjugendamt/erweitertes-fuehrungszeugnis-in-der-kinder-jugendarbeit/>).

Personen, die wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt sind, dürfen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII **nicht zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe / Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels

3 <https://www.neustadt.de/familie-bildung/kreisjugendamt/erweitertes-fuehrungszeugnis-in-der-kinder-jugendarbeit/>

- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

5.2 Selbstverpflichtungserklärung

Der o. g. Personenkreis über den ein erweitertes Führungszeugnis angefordert wird hat bei Aufnahme einer Tätigkeit im Verein die Selbstverpflichtungserklärung (ab Seite 9) unterschrieben beim Schriftführer oder Schriftführerin abzugeben. Die Selbstverpflichtungserklärung wird mit dem erweiterten Führungszeugnis aufbewahrt.

5.3 Schulungsmaßnahmen

Über den Bayerischen Jugendring werden regelmäßig Schulungen für den o. g. Personenkreis zur Prävention über sexualisierte Gewalt ermöglicht. Als Partner für die Durchführung der Schulungen wurde die Fachberatungsstelle Dornrose e. V. gewonnen.

Durch diese Schulungsmaßnahmen sollen die notwendigen Kenntnisse zur Prävention über sexualisierte Gewalt erworben und im Verein verankert werden.

Die Interventionsleitlinien sowie der Verhaltenskodex werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und werden den o. g. Personen zur Verfügung gestellt.

Zu möglichen Schulungsmaßnahmen sollen auch für Kinder und Jugendliche Achtsamkeitsübungen angeboten werden. Diese Maßnahmen sollen ebenfalls durch die Fachberatungsstelle Dornrose e. V. durchgeführt werden.

Die o. g. Maßnahmen können auch auf Empfehlung der Fachberatungsstelle durch andere Stellen wahrgenommen werden.

6 Verhaltenskodex⁴

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

01 » VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 » RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 » GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 » SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an. Wir fördern bei den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

05 » ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 » PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 » TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN

Über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z. B. WhatsApp) kommunizieren wir mit einzelnen Kindern und Jugendlichen nur über sportliche Themen.

08 » BEWUSSTSEIN SCHAFFEN

Wir schaffen Bewusstsein für unsere Position gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir nutzen unsere Vertrauens- und Autoritätsstellung nicht für grenzüberschreitende oder sexuelle Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen aus.

09 » AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diesen Verhaltenskodex die Ansprechpartner unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

4 [Prävention "Sexuelle Gewalt" | BFV](#)

7 Selbstverpflichtungserklärung⁵

der Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen
des SC Kirchenthumbach e. V.

Wir, die Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen des SC Kirchenthumbach e. V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 » KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Sportler bzw. die Sportlerin diese nicht wünscht. Sind heikle Berührungen aufgrund des Trainings, einer Hilfestellung, einer medizinischen Behandlung oder Ähnlichem notwendig, wird dies mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen abgesprochen und geschieht nur mit dessen Einverständnis.

02 » DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Kindern und Jugendlichen beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies. Zutritt zur Umkleidekabine erfolgt erst, wenn ein Kind oder Jugendlicher der Gruppe (z. B. Spielführer oder Spielführerin) diese für die Erwachsenen freigegeben hat.

03 » UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über private Profile in den sozialen Medien verbreitet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann der Verein Fotos und Videos veröffentlichen, soweit eine Einwilligung zur Veröffentlichung vorliegt.

04 » MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Kinder und Jugendlichen klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

05 » MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, außer es ist mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

06 » PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Kinder und Jugendlichen machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Kind oder Jugendlicher erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

07 » GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit den uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

08 » TRANSPARENZ IM HANDELN

Einzeltrainings werden nur durchgeführt, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist. Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im

5 [Prävention "Sexuelle Gewalt" | BFV](#)

Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen.

Selbstverpflichtungserklärung
der Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen
des SC Kirchenthumbach e. V.

» VERPFLICHTUNG

Ich verpflichte mich zum Eingreifen, wenn in meinem Umfeld gegen den Verhaltenskodex des SC Kirchenthumbach e. V. und diese Selbstverpflichtung verstoßen wird. Im „Konfliktfall“ ziehe ich den entsprechenden Ansprechpartner im Verein (Vertrauensperson) hinzu. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen des Verhaltenskodex des SC Kirchenthumbach e. V. und dieser Selbstverpflichtungserklärung basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Verhaltenskodex des SC Kirchenthumbach e. V. sowie dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Kirchenthumbach, den _____

Unterschrift

Handlungsleitfaden bei Hinweisen auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Während der gesamten Klärungsphase:

Bleiben Sie ruhig und handeln Sie nicht überstürzt!

- kein vorzeitiges Einschalten der Polizei
- keine Täter*innenkonfrontation
- kein vorzeitiger Einbezug der Eltern oder sonstiger Bezugspersonen

Suchen Sie Unterstützung, um über eigene Gefühle sprechen zu können

- Gefühle wie Angst, Betroffenheit, Zweifel, Unsicherheiten und Überforderung können auftreten, sowie die Sorge, falsche Anschuldigungen zu machen

Hinweise wie Äußerungen, Verhaltensauffälligkeiten beim Kind und körperliche Hinweise sind

- ernst zu nehmen
- zu sammeln und zu dokumentieren

(wertfrei, mit Datum und Kontext, eigene Gefühle und Vermutungen sind als solche zu formulieren)

Glauben Sie dem Mädchen/Jungen und stellen Sie Vertrauen her durch

- einen ruhigen, sicheren Gesprächsrahmen
- eine wohlwollende, offene Haltung
- Vermeiden von Vorwürfen, z.B. warum sich der/die Betroffene jetzt erst anvertraut
- Lob dafür, dass der/die Betroffene den Mut hatte sich anzuvertrauen
- gemeinsames Durchsprechen der möglichen nächsten Schritte
- Vermeiden von nicht haltbaren Versprechungen

Sammeln Sie Hinweise

- zum Kind
- zum Elternhaus
- zum Umfeld

Zeitlicher Ablauf:

1. Dokumentieren Sie eigene Beobachtungen

2. Wenden Sie sich an Kolleg*innen, Vorgesetzte und/oder eine spezialisierte Fachstelle bzw. insofern erfahrene Fachkraft zur Unterstützung/Stabilisierung

3. Notieren Sie weitere Anhaltspunkte

4. Klären Sie im Gespräch mit einer Fachstelle oder einer insofern erfahrenen Person nach § 8a SGB VIII die nächsten Schritte z.B.:

- wann und wie Gespräche mit Betroffenen/Mutter/anderen Bezugspersonen sinnvoll sind
- wann die Einschaltung des Jugendamtes erfolgen soll (bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung immer gleich!)
- wie der weitere Schutz des Kindes/Jugendlichen sichergestellt werden kann
- welche Hilfen es für Betroffene gibt

5. Veranstalten Sie eine Helferkonferenz, um

- den bestmöglichen Schutz des Kindes zu erreichen und weitere Traumatisierungen zu vermeiden
- einen gemeinsamen Informationsstand herzustellen
- Lösungen gemeinsam zu erarbeiten
- den Hilfeprozess fachlich zu koordinieren (wer hat wann welche Aufgaben?)
- sich mit allen Beteiligten auszutauschen und gegenseitig zu unterstützen
- den eigenen Standpunkt zu klären und um Unsicherheiten auszuräumen

9 Ansprechpartner

Innerhalb des Vereins SC Kirchenthumbach ist als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt:

Nicole Schusser-Schindler – 2. Vorstand, 0175-2288888

Stephan Schmidt – Jugendabteilungsleiter, 0151-62626691

Über den Ansprechpartner des Vereins kann Kontakt mit den folgenden Stellen in absteigender Reihenfolge aufgenommen werden:

Dornrose e. V.
Fach- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt/Frauennotruf
Goethestraße 7, 92637 Weiden

Bayerischer Jugendring
Fr. Beate Steinbach – Referentin Fachberatung Prätect, 0941-58557-63
Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
Jugendamt
Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Polizeipräsidium Oberpfalz
Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer
Bajuwarenstraße 2c, 93053 Regensburg

Kirchenthumbach, 04. August 2023

[Signature]
Reiser
1. Vorsitzender

[Signature]
Schmidt
Vereinsverantwortlicher